

Durchschlagender dürfte indeß für den Wegfall des Invitatorium die Erwägung sein, daß die tenebras oder Trauermetten der Charwoche überhaupt der sonst die eigentliche Psalmodie einleitenden feierlichen Aufrufe und Vorbereitungsgebeten entraiten und, gleichsam auf das Nothwendigste sich beschränkend und alles freudige Jubiliren unterlassend, ex abrupto mit den Psalmen selbst anheben. Dazu kommt, daß diese Officien die älteste schmucklose Form der Psalmodie repräsentiren, ähnlich der Charfreitagsliturgie für die Messe. Für die Unterlassung des Invitatorium am Epiphaniefeste geben die Alten vielsach wieder einen ganz ähnlichen Grund an, wie für die in der Charwoche: *ut a dolosa invitatione Herodis discrepemus* — oder weil die Magier nicht durch ein Vernunftwiesem (Engel) zur Anbetung eingeladen worden (sicut fuere pastores), sondern durch das stumme Licht des Sternes (Alein. beim Amalar., *De div. off. c. 5; Microlog. 40; Maeri l. c. 234. 320*). Indes ist wohl der entscheidende Grund anderswo zu suchen, nämlich darin, daß der 94. Psalm in der dritten (früher in der zweiten) Nocturn seine Stelle hat (Beleth, *Rationale c. 73*), und die Kirche nicht zuläßt, daß der nämliche Psalm in einem und demselben Officium zweimal gesungen werde (Martène, *l. c. 4, 14, n. 6; Thomasii Opp. ed. Vezzosi IV, 47*). Das Invitatorium wurde dann um so leichter ausgelassen, als in der That das jetzt übliche Officium ursprünglich das der ersten ohne Beisein des Volkes gesungen Matutin war, welche am Epiphaniefeste wie an anderen hohen Festen gebräuchlich war (vgl. *Ordo Roman. XI, bei Mabill., Mus. ital. II, 180, n. 27*). Ueber den merkwürdigen Gebrauch, an hohen Festen eine zweifache Matutin zu beten, s. Amalar., *De ord. Antiph. c. 15; Grancollas, Comm. in Rom. Brev. I, 44; Thomasian, Opp. IV, 37—40 und Mabillon l. c.* In der vatikanischen Basilika zu Rom wird das Invitatorium nach altrömischer Sitte auch am Epiphaniefeste gesungen, ebenso in Mönchsorden (vgl. Calmet, *Comment. in Reg. S. Bened. c. 9*). — Die erste Nachricht über einen unserm Invitatorium analogen Gebrauch findet sich vielleicht in der dem hl. Athanasius fälschlich zugeschriebenen, frühestens im 6. Jahrhundert entstandenen Rede in Annuntiations Desparas, worin gesagt wird, daß die Christen beim Anfang des öffentlichen Gebetes oder Gottesdienstes (*κατ' ἀρχὰς τῶν αἰχρῶν*) sich gegenseitig aufzumuntern pflegen durch die Worte: *Venite adoremus et proci-damus coram Christo rege nostro* (Migne, *PP. gr. XXVIII, 936*). Jedenfalls läßt sich keine weitere Spur eines solchen Gebrauchs in den orientalischen Kirchen nachweisen; denn was die Liturgiker sonst zum Beweise dafür angeben, daß man nämlich den Psalm 94 um's Jahr 403 in Gaza bei einer Procession sang und mit Alseljarrus begleitete (Marco. Gaz. in vita S. Porph., bei Migne, *PP. gr. LXV, 1244 sq.*), und daß Amalar denselben Psalm in Constantinopel

zu Anfang der Messe singen hörte (*De ord. Antiph. c. 21*), kann nicht weiter in Betracht kommen. — Im Abendlande soll Papst Damasus I. die Sitte eingeführt haben, das Invitatorium zu Anfang des nächtlichen Officiums zu singen; indeß sind die für diese Annahme geltend gemachten Beweisstücke, zwei angebliche Briefe des hl. Papstes und des hl. Hieronymus, sowie eine Stelle des Liber pontificalis, zweifellos unächt (vgl. Duchesne, *Le Liber pontificalis, Paris 1885, I, 244, n. 17*). Die erste sichere Nachricht über das Invitatorium gibt die Regel des hl. Benedict (um's Jahr 529) c. 9: *post hunc (d. h. nach dem zu Anfang der Mette gebeteten Ps. 3) psalmus nonagesimus quartus cum antiphona . . . inde sequatur Ambrosianus i. e. hymnus*. Obwohl es immerhin möglich erscheint, daß der hl. Benedict in diesem Punkte wie in so manchen anderen einer bereits ausgebildeten römischen Tradition gefolgt ist, so trägt doch der Tenor seiner dießbezüglichen Anordnung ganz das Gepräge einer erstmaligen Einführung, und es dürfte daher das Invitatorium des römischen Officiums bis auf Weiteres als aus dem monasterialen Officium entlehnt gelten. Wir nehmen an, daß der hl. Gregor I. dasselbe bei seiner Reform des öffentlichen Gebetsdienstes zuerst in diesen einführte, sofern es nämlich nicht schon durch die Mönche selbst zu Rom in Uebung gekommen war; denn an den Hauptbasiliken der ewigen Stadt waren seit dem 6. Jahrhundert Benedictinermönche mit Abhaltung des Officiums betraut (vgl. Germain Morin, *Les monastères bénédictins de Rome au moyen-âge, Bruges 1887; Duchesne, Lib. pontif. I, 109 ss.*). Doch ersieht wir aus Amalar, daß die neue Uebung außerhalb der Klosterkirchen zunächst nur an Sonn- und Festtagen, an welchen das Volk dem nächtlichen Officium beiwohnte, zur Geltung kam (Amalar. *l. c. c. 21. 69. 70; Grancollas, Comment. in Rom. Brev. I, 27. II, 1; Studien aus dem Benedictinerorden 1887, I, 10 ff.*). Bekanntlich hat auch der hl. Chrodegang seine Bestimmungen über das reguläre Leben der Canoniker größtentheils der Regel des hl. Benedict entnommen, unter anderen auch verschiedene Anordnungen über das Chorgebet (Migne, *PP. lat. LXXXIX, 1068 sq.*). Vermuthlich wurde das klösterliche Invitatorium durch ihn noch allgemeiner verbreitet. Mit dem Rufe *Venite exultemus Domino* oder mit dem Invitatorium des Tages *Venite adoremus Deum* statt des jetzt gebräuchlichen *Benedicamus Domino* wurden nämlich in den alten Klöstern vielfach die Mönche geweckt, wenn sie zum nächtlichen Chordienst aufstehen mußten. Noch heute besteht diese Uebung in manchen Klöstern des Benedictinerordens für hohe Festtage, z. B. Weißnachten: *Prope est jam Dominus, venite adoremus* (am Vorabend), und später: *Christus natus est nobis, venite adoremus*; ähnlich an Ostern. Die Regula Magistri, deren unbekannter Verfasser (zu Anfang des 8. Jahrhunderts) ebenfalls aus der